

Polizei-Verfügung.

N^o 104

Da sich ergeben:

Laut Polizeirapport vom 18. Juli a.c. fuhr **Lischer** Walter von Schüpfheim Kt. Luzern, Chauffeur geb. 1894 wohnhaft in Wetzikon, Sonntag den 17. Juli 1921 um 21 Uhr 15 Minuten mit dem Automobil (Lastwagen) Polizei Nro. 99 C, Besitzer "Helios" Pulver & Lischer in Wetzikon, von Feldbach über Hombrechtikon - Binzikon Grüningen mit einer Geschwindigkeit von über 25 Kilom. pro Stunde & haushohe Staubwolken zurücklassend, anstatt den gesetzlich zulässigen 15 Kilom.

so wird wegen Uebertretung des Konkordates betr. den Verkehr mit Motorfahrzeugen Art. 35 & 52

dem **Lischer** Walter eine Polizeibusse von 50 Fr. auferlegt. Hievon ist demselben unter Mitteilung des Wortlautes des § 346 der Strafprozessordnung die zürcherische Rechtspflege schriftlich Kenntnis zu geben.

Hombrechtikon, den 23. Juli 1921

Busse	Fr. 50 Rp. -
Schreibgebühr	» - » 50
Weibelgebühr	» - »
Zeugengebühr	» - »
Insinuations- und Portoauslagen	» - » 30
Total Fr. 50 Rp. 80	

Aus Auftrag des Gemeinderates:

Der Gemeinde-Präsident:



E. Bühler

Der Aktuar:

R. ...

40 16/11 21
Auszug aus dem Gesetze betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) ~~die zürcherische Rechtspflege~~

§ 346. Gegen die Entscheide der Polizeibehörden kann nicht rekurriert werden; dagegen kann der Beauftragte binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, gerichtliche Beurteilung der Sache verlangen, und ist ihm hievon mit der Bemerkung Kenntnis zu geben, dass Stillschweigen als Anerkennung der Strafe aufgefasst würde.

Anmerkung. Busse und Kosten sind im Falle der Anerkennung des Entscheides innert acht Tagen in der Gemeinderatskanzlei zu bezahlen, ansonsten sie ohne Weiteres durch den Rechtstrib eingezogen würden.

Die löbl. Gemeinderatskanzlei **Wetzikon** wird höf. ersucht, obige Polizeiverfügung dem Beauftragten zuzustellen, den beigefügten Empfangschein von demselben unterzeichnen zu lassen und hierauf den letztern unter Nachnahme der Insinuationskosten und der Frankaturgebühr an die Gemeinderatskanzlei Hombrechtikon zurückzusenden.